

**Zum Vorgehen
bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordensleute
im Bereich der DOK - Deutschen Ordensobernkonzferenz e.V.**

Leitlinien der DOK

8. Juni 2009

Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordensleute im Bereich der DOK - Deutschen Ordensobernkonzferenz e.V.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz bei der Herbstvollversammlung vom 23.-26.09.2002 in Fulda verabschiedeten Leitlinien wurden vom Vorstand der DOK bei seiner Sitzung vom 8. Juni 2009 in Bonn im Blick auf ihre Anwendung in den Mitgliedsgemeinschaften der DOK adaptiert und in der vorliegenden Fassung verabschiedet. Sie dienen einer einheitlichen Vorgehensweise und sollen in der Eigenverantwortung der Provinzen und Abteien in Kraft gesetzt und angewandt werden.

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tief gehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen sich Bischöfe und Ordensobere in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Diözesanpriester und Ordensleute. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Diözesanpriester, ein Ordensmann oder eine Ordensfrau sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er bzw. sie auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern die Ordensobern dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist den Ordensobern als Verantwortliche für ihre Gemeinschaften ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass die allermeisten Ordensleute in vorbildlicher Weise leben und ihren Dienst verrichten.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. *Der Ordensobere¹ beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.*

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle Mitbrüder und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Ordensobere einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien - Männern und Frauen - zur Seite stellen. Ordensobere können auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften einen Ordens übergreifenden Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die im aufgrund eines Gestellungsvertrages im bischöflichen Auftrag tätig sind, liegt - unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen - bei der Einsatzdiözese.

2. *Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.*

Der Ordensobere informiert das Generalsekretariat der DOK, wer zum Beauftragten bestellt worden ist. Die Liste der Beauftragten wird veröffentlicht.

II. Prüfung und Beurteilung

3. *Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.*

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge des Ordens gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit umfasst die substantivisch männliche Form im gesamten nachfolgenden Text auch die weibliche Form.

4. *Der Ordensobere wird sofort unterrichtet.*

Die Verantwortung des Ordensoberen bleibt – unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten – bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Voruntersuchung

5. *Bei Erhärtung des Verdachts wird eine Voruntersuchung gemäß dem Kirchenrecht eingeleitet.*

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Ordensobere bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienst- und Aufenthaltsort entfernt halten muss.

Zu dieser Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. *Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.*

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30.4.2001 wird der Ordensobere nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall über die Generalleitung der Ordensgemeinschaft dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. *In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I,1).*

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Ordensoberen Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. *Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.*

Der Beauftragte des Ordensoberen wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Ordensoberen tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller

Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieses Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnstrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Ordensobere erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein, gegebenenfalls auch eine Entlassung aus dem Ordensstand.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Ordensmänner, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten der Ordensgemeinschaft im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige geistliche und therapeutische Begleitung.

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder die ungerechtfertigte Diskriminierung

eines Täters zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. *Die präventiven Maßnahmen bei der Aufnahme in die Ordensgemeinschaft sowie in der Aus- und Fortbildung werden verstärkt.*

Bei der Aufnahme von Kandidaten in die Ordensgemeinschaft ist auf mögliche Vorbelastungen zu achten. Dabei kann sich der Ordensobere fachkundiger Berater bedienen.

In der Ausbildungsphase von Postulat, Noviziat und Juniorat wird im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität thematisiert. Außerdem werden Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität gegeben. Dies gilt ebenso für die lebenslange Fortbildung aller Ordensmitglieder, in deren Rahmen auch Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens zu vermitteln sind.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

Unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

15. *Versetzungen erfordern eine umfängliche Information.*

Für den Fall der Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) eines Ordensmannes, der sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat, wird der Hausobere, in dessen Konvent er künftig lebt, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt. Für den Fall, dass dieser Mitbruder zum Dienst in einem Bistum oder einer anderen kirchlichen Einrichtung freigestellt wird, ist der zuständige Bischof bzw. der neue Dienstgeber zu informieren.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. *Bei Missbrauch durch Angestellte der Ordensgemeinschaft wird entsprechend vorgegangen.*

Gegen haupt- oder nebenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird gemäß den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, können auch nicht ehrenamtlich in der von der Ordensgemeinschaft getragenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden.